

„Interview Winfried Süß“

Zusammenfassung:

Am 26. Juli 2019 gab der Historiker Winfried Süß dem Radiosender NDR-Kultur ein Interview über die Rückgabeforderungen von Georg Friedrich Prinz von Preußen. Dabei führte er u.a. aus:

„Viele dieser Forderungen sind hochproblematisch, zum Beispiel die Idee, dass es ein Mitspracherecht bei den historischen Darstellungen der Familie gibt, wenn diese Darstellungen durch Einrichtungen der öffentlichen Hand vorgenommen werden.“

Auf Antrag Georg Friedrich Prinz von Preußens untersagte das Landgericht Berlin ihm diese Äußerung. Es handele sich um eine unwahre Tatsachenbehauptung, weil der Leihvertrag, aus dem sich eine entsprechende Forderung ergeben soll, keine Forderungen hinsichtlich ganzer Museen beinhalte, sich vielmehr auf einzelne Leihgaben beziehe und „ganz normale Regelungen“ enthalte.



Beschluss
Einstweilige Verfügung

-
In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:

gegen

- Antragsgegner -

-
ordnet das Landgericht Berlin - Zivilkammer 27 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht , die Richterin und die Richterin am Landgericht Dr. am 12.11.2019 im Wege der einstweiligen Verfügung – wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung – an (§§ 935, 940, 91 Abs. 1 ZPO; §§ 823, analog 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB i.V.m. §§ 185 ff. StGB, Art 1. Abs. 1, 2 Abs. 1 GG):

-
1. Dem Antragsgegner wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten,

untersagt,

in Bezug auf den Antragsteller wörtlich oder sinngemäß zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen:

„Viele dieser Forderungen sind hochproblematisch, zum Beispiel die Idee, dass es ein Mitspracherecht bei den historischen Darstellungen der Familie gibt, wenn diese Darstellungen durch Einrichtungen der öffentlichen Hand vorgenommen werden.“

wie geschehen auf in Textform und als Podcast/Download seit dem 26.07.2019.

2. Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

1. 3. Der Verfahrenswert wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

-

Gründe:

-

Das glaubhaft gemachte tatsächliche und rechtliche Vorbringen in der verbundenen Antragschrift nebst Anlagen rechtfertigt den geltend gemachten Unterlassungsanspruch. Die Kammer hat bei der Abfassung des Tenors von dem ihr nach § 938 Abs. 1 ZPO eingeräumten Ermessen Gebrauch gemacht.

-

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Berlin
Tegeler Weg 17-21
10589 Berlin

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

-

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin
Tegeler Weg 17-21
10589 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

-

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder

- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Vorsitzender Richter
am Landgericht

Richterin

Dr.
Richterin
am Landgericht